



**Abfallwirtschaftsgesellschaft
des Rems-Murr-Kreises mbH**

Stuttgarter Str. 110; 71332 Waiblingen
Fax: 07151 / 501 -9551
Internet : www.awg-remm-murr.de

Abfallberatung der AWG
Tel: **07151 / 501 -9535**
e-mail: info@awg-remm-murr.de

Stand : Februar 2010

Asbesthaltige Abfälle

→ Hinweise zu Umgang und Entsorgung

Begriffe

Asbest ist eine Sammelbezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender feinfasriger Minerale, die insbesondere in den 60iger und 70iger Jahren vielfältig eingesetzt wurden.

Asbesthaltige Abfälle unterscheidet man wie folgt:

Abfallarten/ Einsatzgebiete

Festgebundene Asbestfasern:

- Asbestzementplatten (z.B. Eternitplatten, Fassadenverkleidungen)
- Asbestzementkübel, Pflanzgefäße und Wasserleitungsrohre
- Brems- und Reibbeläge
- asbesthaltiges Kunststoffdichtungsmaterial

Schwachgebundene Asbestfasern:

- asbesthaltige Gewebe und Textilien, wie Feuerlöschdecken, Feuerschutzkleidung
- „Bromasbestplatten“ und andere Feuerschutzauskleidungen wie Brandschutzklappen und dergleichen
- Wärmedämmmaterial aus Nachtspeicheröfen
- Spritzasbest

Sonstige Asbestabfälle:

- kontaminierte Kleidung oder Teppichböden aus Sanierungsmaßnahmen

Material- eigenschaften

Asbest besitzt sehr gute Eigenschaften wie z.B. Hitzebeständigkeit, weitgehende Chemikalienbeständigkeit, Nichtbrennbarkeit, hohe Festigkeit und Elastizität, Beständigkeit gegen Fäulnis u.a. Aber auch problematische Eigenschaften wie leichte Spaltbarkeit zu feinsten Fasern.

Gesundheits- gefährdung

Wenn diese feinen Asbestfasern freigesetzt werden und in die Atemwege gelangen, können sie beim Menschen Krebs der Atemorgane sowie des Brust- und Bauchraums hervorrufen. Der Einsatz von Asbest ist deshalb seit 1993 verboten.

Einstufung

Alle Asbesterzeugnisse sind als „**gefährliche Abfälle**“ (früher: „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“) eingestuft und als solche andienungspflichtig an das jeweilige Bundesland.

Abfallschlüssel- nummern

Relevante Abfallschlüsselnummern für festgebundene Asbesterzeugnisse nach dem Europäischen Abfallartenkatalog (AVV):
17 06 05– asbesthaltige Baustoffe / **16 01 11**– asbesthaltige Bremsbeläge

Umgang mit Asbest

Asbesthaltige Materialien dürfen nicht mit Hoch- oder Niederdruckreinigungsgeräten, Drahtbürsten oder anderen harten Gegenständen bearbeitet werden. Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind während der Arbeiten mit faserbindenden Mitteln zu besprühen oder feucht zu halten. Es darf nach Möglichkeit **kein Bruch** verursacht werden. Bauteile sind abzuschrauben; nicht abschraubbare Bauteile dürfen nur in genässtem Zustand heraus gebrochen werden. Bei den Arbeiten ist ein Einmalschutzanzug und eine Schutzmaske (FF P2) zu tragen.

TRGS 519 / Sachkundenachweis

Grundsätzlich müssen die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und der technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) eingehalten werden. Das gilt sowohl für Firmen als auch für Privatpersonen. Firmen, die Arbeiten mit Asbest planen, müssen zusätzlich einen entsprechenden Sachkundenachweis nach TRGS 519 vorweisen können, **die Arbeiten müssen 14 Tage vor Beginn dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt angezeigt werden.** Nähere Infos unter www.hwk-stuttgart.de/beratung/asbest_8375.shtml.

Entsorgung im Rems-Murr-Kreis

Im Rems-Murr-Kreis dürfen nur noch auf der Deponie Backnang-Steinbach Asbestabfälle eingebaut werden, und zwar grundsätzlich nur festgebundene Asbestfasern. Die Annahme von schwachgebundenem Asbest ist nur nach geeigneter Verfestigung möglich (Zuordnung dann unter 17 06 05).

Anlieferbedingungen

Asbestabfälle dürfen keinesfalls vermischt mit anderem Bauschutt angeliefert werden. Sie müssen staubdicht verpackt in reißfester Folie oder geeigneten Behältnissen wie z.B. "Big-Bags" transportiert werden.

Anlieferung von Kleinmengen

Kleinmengen (etwa Kofferraummenge; z.B. Eternitblumenkübel oder einzelne Platten) werden **staubdicht verpackt** an allen 4 Deponien des Rems-Murr-Kreises zu den üblichen Öffnungszeiten angenommen. Adressen und Öffnungszeiten sind zu finden im Heft „Abfall-Informationen“ oder unter www.awg-remm-murr.de → Annahmestellen → Deponien.

Anlieferung von Großmengen

Größere Mengen (größer als Kofferraummenge; z.B. aus Sanierungsarbeiten) werden nur an der **Deponie Backnang-Steinbach** angenommen. Die Anlieferung der **staubdicht verpackten Asbestabfälle** sollte in einem Fahrzeug mit Hebeeinrichtung erfolgen. Bei Anlieferung in einem LKW ist entweder durch den Anlieferer von Hand oder durch das Deponiepersonal mit einem Hebefahrzeug abzuladen. Eine Entladung mit Hebefahrzeug ist nur möglich, wenn das Material auf Paletten oder Kanthölzern angeliefert wird. **Eine Anlieferung in Mulden oder Containern, die zum Entladen gekippt werden müssen, ist generell untersagt.**

Nachweispflicht für gewerbliche Anlieferer

Achtung – Neu: Elektronische Nachweise und Begleitscheine

Übersteigt die Gesamtmenge aller im Betrieb anfallenden gefährlichen Abfälle zwei Tonnen pro Jahr, muss für asbesthaltige Abfälle **vor Beginn der Arbeiten ein Entsorgungsnachweis bei der AWG beantragt werden. Dies geht ab dem 1. April 2010 nur noch per elektronischem Nachweisverfahren!** Der Betrieb benötigt dazu ein elektronisches Postfach bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS), anzumelden unter www.zks-abfall.de oder bei einem Provider wie z.B. www.ebegleitscheinportal.de, dort findet man auch nähere Informationen. Spätestens ab 1. Februar 2011 benötigt auch jeder die Möglichkeit zur qualifizierten elektronischen Signatur.

Papiernachweise, die bereits genehmigt sind, behalten über den 1. April 2010 hinaus ihre eingetragene Gültigkeit, **das Begleitscheinverfahren muss dennoch schon ab 1. April 2010 elektr. abgewickelt werden.** **Ein unterschriebener Ausdruck des elektronischen Begleitscheins muss an der Deponiekasse abgegeben werden!**

Privatanlieferer

Für Privatanlieferer gelten die **gleichen Anlieferbedingungen** wie für gewerbliche Anlieferer, allerdings benötigen sie keinen Nachweis und keinen Begleitschein.

